

**Beschreibung der bestehenden Regelungen zur Betrugs- und
Korruptionsbekämpfung für die Programme EFRE/JTF und ESF+ des Landes
Sachsen-Anhalt in der Förderperiode 2021-2027**

Version	Datum	Bemerkungen
1.0	14.03.2023	Übergabe an die EU-Prüfbehörde

Gliederung

A.	Vorbemerkungen.....	3
B.	Bekämpfung von Betrug und Korruption	4
I.	Begriffsklärungen	5
1.	Betrug.....	5
2.	Korruption	6
II.	Betrugs- und Korruptionsbekämpfung mit Maßnahmen des Strafrechts.....	6
1.	Betrugsbekämpfung	6
2.	Korruptionsbekämpfung	8
III.	Betrugs- und Korruptionsbekämpfung mit Maßnahmen des Subventionsrechts	9
IV.	Betrugs- und Korruptionsbekämpfung mit Maßnahmen des Beamten- und Arbeitsrechts...	9
1.	Vermeidung und Bekämpfung von Korruption in der Verwaltung	9
2.	Beamtenrecht.....	10
3.	Arbeitsrecht.....	12
V.	Betrugs- und Korruptionsbekämpfung mit Maßnahmen des VKS	13
1.	Funktionentrennung.....	13
2.	Prüfungen auf Antragsebene	13
3.	Prüfungen auf Durchführungsebene.....	14
4.	Transparenz des Verwaltungshandelns.....	17
5.	Schulungen/Belehrungen	18
VI.	Auftreten eines Betrugs- oder Korruptionsverdachts.....	18
1.	Anzeigemöglichkeiten für Begünstigte und Beschäftigte	18
2.	Verwaltungsseitiges Vorgehen	18
VII.	Ergebnis	19
C.	Risikoermittlung	20
I.	Einschätzung des allgemeinen Betrugs- und Korruptionsrisikos	20
1.	Sachverhalt.....	20
2.	Risikobewertungen.....	20
3.	Ergebnis	23
II.	Beschreibung der Anwendung des Selbstbewertungsinstruments	23

A. Vorbemerkungen

Artikel 310 Absatz 6 und Artikel 325 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) verlangen sowohl von der Europäischen Union selbst, als auch von den Mitgliedstaaten, Betrug und sonstige rechtswidrige Handlungen zu bekämpfen, durch die finanziellen Interessen der Europäischen Union beeinträchtigt werden. Gemäß Artikel 325 Absatz 1 AEUV bekämpfen die Mitgliedsstaaten gemeinsam mit der Europäischen Union Betrügereien und sonstige gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtete rechtswidrige Handlungen mit Maßnahmen, die abschreckend sind und in den Mitgliedsstaaten einen effektiven Schutz bewirken. Artikel 325 Absatz 2 AEUV präzisiert, dass die Mitgliedsstaaten zur Bekämpfung dieser Betrügereien die gleichen Maßnahmen zu ergreifen haben, die sie auch zur Bekämpfung derjenigen Betrügereien ergreifen, die sich gegen ihre eigenen finanziellen Interessen richten. Dementsprechend sind die Mitgliedstaaten für die Einrichtung von Verwaltungs- und Kontrollsystemen verantwortlich, durch die sichergestellt werden soll, dass die von ihnen durchgeführten Programme sämtliche für diese geltenden Vorgaben erfüllen.

Die Mitgliedsstaaten arbeiten gemäß Artikel 317 AEUV mit der Europäischen Kommission zusammen, um sicherzustellen, dass die Mittel nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung verwendet werden. Die Artikel 30 bis 33 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012, die auf den allgemeinen Haushalt der Europäischen Union Anwendung finden, erläutern den Grundsatz der ordnungsgemäßen Haushaltsführung. Dieser beinhaltet eine Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit, Effizienz und Wirksamkeit sowie die Durchführung wirksamer und effizienter interner Kontrollen. Die Mitgliedsstaaten haben hierbei möglichst kosteneffizient vorzugehen, den administrativen Aufwand auf ein Mindestmaß zu reduzieren und die erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung und Aufdeckung von Betrug und Korruption zu ergreifen.

Für die Förderperiode 2021-2027 verlangt Artikel 74 Absatz 1 Buchstabe c Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 dass die Verwaltungsbehörde wirksame und angemessene Betrugsbekämpfungsmaßnahmen und –verfahren betreibt und dabei die ermittelten Risiken berücksichtigt.

Entsprechend dieser Vorgaben hat die EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF/JTF des Landes Sachsen-Anhalt (Verwaltungsbehörde) in Bezug auf die Programm EFRE/JTF und ESF+ des Landes Sachsen-Anhalt der Förderperiode 2021-2027 nachstehend zunächst die generellen Maßnahmen und Vorkehrungen beschrieben, mit denen Betrug und Korruption bekämpft werden (hierzu unter B.). Davon ausgehend wurden programmspezifische Risikoermittlungen unter Anwendung des von der Europäischen Kommission bereitgestellten Selbstbewertungsinstruments vorgenommen, wobei

überwiegend auf bestehende Kontrollhandlungen und Kontrolldokumentationen zurückgegriffen wird (hierzu unter C).

Durch die nachfolgend beschriebenen existierenden Kontrollen und Verwaltungsverfahren sowie die dargestellten rechtlichen Vorkehrungen auf verschiedenen Ebenen können die Verwaltungsbehörde und die Zwischengeschalteten Stellen Betrug und Korruption präventiv entgegenwirken und mögliche Risiken weitgehend verhindern. Im Zusammenhang mit den beigefügten Dokumenten und Anlagen, wie den einzelnen Selbstbewertungstools und der Beschreibung der „Vorgehensweise zur Anwendung des Selbstbewertungstools“ kann nachgewiesen werden, dass eine umfassende Betrugsbekämpfung und Risikoprävention betrieben wird. Diese Dokumente sowie die nachfolgende Beschreibung selbst sind ein wesentlicher Bestandteil des Risikomanagements, das durch weitere Maßnahmen wie z. B. die Beschreibung der bestehenden Regelungen zur Vermeidung und zum Umgang von Interessenkonflikten und des Beschwerdemanagements zu einem in sich geschlossenen Risikomanagementsystem ergänzt wird.

Alle für die Programme relevanten Dokumente der Verwaltungsbehörde, wie z. B. Erlasse, Arbeitsanweisungen und auch die regelmäßig aktualisierte Liste der Vorhaben sind in der jeweils geltenden Fassung über die Internetseiten der Verwaltungsbehörde verfügbar und frei zugänglich.

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Beschreibung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

B. Bekämpfung von Betrug und Korruption

Betrug bzw. Subventionsbetrug und Korruption steht in engem Zusammenhang zueinander.

Von Seiten der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Sachsen-Anhalt wurden weitreichende und strenge Regelungen getroffen, die sich auch auf die Begünstigten und die Bediensteten der mit der Abwicklung der Programme EFRE/JTF und ESF+ betrauten Behörden und Stellen abzielen. Betrug bzw. Subventionsbetrug sowie Korruption werden insofern durch ein Maßnahmenbündel mit unterschiedlichen Adressaten bekämpft.

Der folgende Teil ist der Darstellung dieses Maßnahmenbündels gewidmet. Eine Darstellung des operationellen Systems in Sachsen-Anhalt zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union anhand des geltenden Rechts soll verdeutlichen, welche Maßnahmen zur präventiven und repressiven Bekämpfung von Betrug und Korruption bestehen bzw. gezielt ergriffen wurden, um den EU-Haushalt zu schützen. In Bezug darauf wird für den Bereich der Betrugs- und Korruptionsbekämpfung nachstehend der in Sachsen-Anhalt auf Grundlage des Bundes- und

Landesrechts geltende rechtliche Rahmen zusammenfassend dargestellt. Im Folgenden werden nach einleitenden Begriffsklärungen (hierzu unter B.I.) nacheinander die Maßnahmen des Strafrechts (hierzu unter B.II.), des Subventionsrechts (hierzu unter B.III.) sowie des Beamten- und Arbeitsrechts (hierzu unter B.IV.) erläutert, die zur Betrugs- und Korruptionsbekämpfung eingesetzt werden. Anschließend werden zunächst die Maßnahmen erläutert, die in der Verwaltungs- und Kontrollstruktur ergriffen wurden, um Betrug und Korruption zu bekämpfen (hierzu unter B.V.), um nachfolgend die Möglichkeiten und Verfahrensweisen zu beschreiben, die beim Auftreten eines Betrugs- oder Korruptionsverdachts bestehen (hierzu unter B.VI.). Des Weiteren wird auf die Ergebnisse der Betrugs- und Korruptionsbekämpfung der vorangegangenen Förderperiode 2014-2020 eingegangen (hierzu unter B.VII.) und abschließend das vorgefundene Ergebnis zusammengefasst (hierzu unter B.VIII.).

I. Begriffsklärungen

Die Risikobewertung zielt auf spezifische Betrugs- und Korruptionsrisiken ab, daher ist es zunächst erforderlich, die Begriffe „Betrug“ und „Korruption“ zu definieren.

1. Betrug

Der Begriff des Betruges wird im Übereinkommen aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vom 26. Juli 1995 folgendermaßen definiert:

- a) im Zusammenhang mit Ausgaben jede vorsätzliche Handlung oder Unterlassung betreffend
 - die Verwendung oder Vorlage falscher, unrichtiger oder unvollständiger Erklärungen oder Unterlagen mit der Folge, dass Mittel aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften oder aus den Haushalten, die von den Europäischen Gemeinschaften oder in deren Auftrag verwaltet werden, unrechtmäßig erlangt oder zurückbehalten werden;
 - das Verschweigen einer Information unter Verletzung einer spezifischen Pflicht mit derselben Folge;
 - die missbräuchliche Verwendung solcher Mittel zu anderen Zwecken als denen, für die sie ursprünglich gewährt worden sind;
- b) im Zusammenhang mit Einnahmen jede vorsätzliche Handlung oder Unterlassung betreffend
 - die Verwendung oder Vorlage falscher, unrichtiger oder unvollständiger Erklärungen oder Unterlagen mit der Folge, dass Mittel aus dem

Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften oder aus den Haushalten, die von den Europäischen Gemeinschaften oder in deren Auftrag verwaltet werden, unrechtmäßig erlangt oder zurückbehalten werden;

- das Verschweigen einer Information unter Verletzung einer spezifischen Pflicht mit derselben Folge;
- die missbräuchliche Verwendung solcher Mittel zu anderen Zwecken als denen, für die sie ursprünglich gewährt worden sind;

In der Bundesrepublik Deutschland ist dieses Übereinkommen seit dem 17. Oktober 2002 in Kraft.

2. Korruption

Im Einklang mit internationalen Rechtsinstrumenten, wie dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption, wird der Begriff der Korruption weit definiert. Unter Korruption werden diejenigen Verhaltensweisen verstanden, durch die Personen aufgrund ihrer Position und den ihnen übertragenen Befugnissen sich oder Dritten materielle oder immaterielle Vorteile verschaffen oder verschaffen lassen. Er umfasst jeglichen Machtmissbrauch zur Erlangung privater Vorteile und gleichermaßen den öffentlichen und den privaten Sektor.

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption hat die Bundesrepublik Deutschland bereits auf der Unterzeichnungskonferenz vom 9. Dezember 2003 in Mexiko unterzeichnet und damit ihre Unterstützung dieser Konvention zum Ausdruck gebracht. Das Übereinkommen ist am 14. Dezember 2005 in Kraft getreten und wurde am 14. November 2014 durch die Bundesrepublik Deutschland ratifiziert. Noch vor dieser Ratifizierung entsprach die bundesdeutsche Rechtslage den im Übereinkommen enthaltenen Artikeln zu präventiven, organisatorischen, strafrechtlichen und strafverfahrensrechtlichen Maßnahmen bereits in fast allen Teilen. Nur eine Ausweitung der Strafbarkeit der Abgeordnetenbestechung war erforderlich, die allerdings mittlerweile auch erfolgt ist.

II. Betrugs- und Korruptionsbekämpfung mit Maßnahmen des Strafrechts

In einer ganzen Reihe von Straftatbeständen wird der strafrechtliche Unrechtsgehalt von Betrug und Korruption beschrieben und damit zugleich strafrechtlich operationalisiert.

1. Betrugsbekämpfung

Im Einklang mit der oben genannten Betrugsdefinition stehen das geltende Recht zur Strafbarkeit des Betrugs sowie die weiteren, häufig in Zusammenhang mit Betrug auftretenden Straftatbestände, die sämtlich im Strafgesetzbuch (StGB) der Bundesrepublik Deutschland geregelt sind. Folgende Rechtsgrundlagen beziehen sich unmittelbar auf den Tatbestand des Betrugs:

- Betrug (§ 263 StGB),
- Subventionsbetrug (§ 264 StGB).

Mit dem in § 263 StGB geregelten Betrugstatbestand hält das deutsche Recht in einem großen Umfang einen strafrechtsbewehrten Schutz des Vermögens der Europäischen Union bereit. In Deutschland ist Betrug gemäß § 263 Absatz 1 StGB mit einem Strafmaß von bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe strafbewehrt. Gemäß § 263 Absatz 2 StGB ist bereits der Versuch strafbar.

Jedoch deckt § 263 StGB nicht ohne weiteres alle Fälle ausreichend ab, in denen ein Subventionsantragsteller nachträglich eine Subvention zweckwidrig verwendet. Aus diesem Grund wird die Strafbarkeit des Betrugs gemäß § 263 StGB durch die Strafbarkeit des Subventionsbetrugs gemäß § 264 StGB ergänzt. Im Einzelnen beinhaltet § 264 StGB wesentlich strengere und weitergehende Regelungen, um das Vermögen des Subventionsgebers als Rechtsgut zu schützen. Folgende Handlungen sind durch § 264 Absatz 1 StGB strafbewehrt:

- Machen unrichtiger oder unvollständiger Angaben (§ 264 Absatz 1 Nr. 1 StGB),
- Verwendung entgegen Verwendungsbeschränkungen (§ 264 Absatz 1 Nr. 2 StGB),
- Nichtoffenbaren subventionserheblicher Umstände (§ 264 Absatz 1 Nr. 3 StGB),
- Gebrauch machen von einer durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangten Bescheinigung (§ 264 Absatz 1 Nr. 4 StGB).

Unter Verzicht auf stellenweise schwer feststellbare objektive und subjektive Merkmale der allgemeinen Strafvorschrift des § 263 StGB wurde durch § 264 StGB ein Sondertatbestand geschaffen, mit dem die Strafbarkeit erheblich vorverlagert wird. Insofern kommt es nicht auf den Eintritt eines Erfolges (z. B. Hervorrufen eines Irrtums, Gewährung der nicht gerechtfertigten Subvention) oder eine konkrete Gefährdung im Einzelfall an. Schon eine Täuschungshandlung wird strafrechtlich sanktioniert, ohne dass es dabei zu einem Schaden kommen muss. Zudem kann bereits leichtfertiges Handeln gemäß § 264 Absatz 4 StGB strafbegründend sein. Somit werden bestimmte Verhaltensweisen bereits im Vorfeld kriminalisiert, um Beweisschwierigkeiten zu überwinden. Der laut § 264 StGB zur Verfügung stehende Strafraum erstreckt sich ebenfalls bis hin zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren. In besonders schweren Fällen sind die Verhängungen von Freiheitsstrafen von mindestens sechs Monaten und höchstens zehn Jahre vorgesehen (§ 264 Absatz 2 StGB). Ein solcher Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter aus grobem Eigennutz oder unter Verwendung nachgemachter oder verfälschter Belege für sich oder einen anderen eine nicht gerechtfertigte Subvention großen Ausmaßes erlangt, oder wenn er seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger missbraucht oder wenn er die Mithilfe eines Amtsträgers ausnutzt, der seine Befugnisse oder seine Stellung missbraucht. Eine besondere Stellung hat Deutschland mit dem Regelungsgehalt des § 264 StGB der Bekämpfung des

Subventionsbetrugs im Einklang mit dem Übereinkommen vom 26. Juli 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften eingeräumt.

Ergänzt werden die vorgenannten Regelungen durch folgende Tatbestände des Strafgesetzbuchs:

- Untreue (§ 266 StGB),
- Urkundenfälschung (§ 267 StGB),
- Falschbeurkundung im Amt (§ 348 StGB).

Somit werden betrügerische Handlungen eindeutig als Straftaten umschrieben. Durch wirksame, angemessene und abschreckende strafrechtliche Sanktionen können sie geahndet werden und sind zumindest in schweren Fällen mit Freiheitsstrafe bedroht. Auf der Ausgabenseite der Europäischen Union ist damit ein umfassender strafrechtlicher Schutz gewährleistet, soweit aus deren Haushalt zu zahlende Mittel in Frage stehen.

2. Korruptionsbekämpfung

Folgende Tatbestände im StGB sind im Hinblick auf die Korruptionsbekämpfung relevant:

- Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr (§ 299 StGB),
- Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr (§ 300 StGB),
- Vorteilsannahme (§ 331 StGB),
- Bestechlichkeit (§ 332 StGB),
- Vorteilsgewährung (§ 333 StGB),
- Bestechung (§ 334 StGB),
- Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung (§ 335 StGB).

Oft stehen die vorgenannten Delikte mit weiteren Straftaten im Zusammenhang, von denen die folgenden Tatbestände hervorzuheben sind:

- Verwertung fremder Geheimnisse (§ 204 StGB),
- Strafreitelung im Amt (§ 258 a StGB),
- Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht (§ 353 b StGB),
- Verleitung eines Untergebenen zu einer Straftat (§ 357 StGB),
- Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen (§ 17 Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, UWG).

In der Bundesrepublik Deutschland besteht mit den oben genannten Straftatbeständen ein umfassender Rahmen zur Bekämpfung der Korruption. Wegen der Beschädigung des Wettbewerbs oder der Unrechtmäßigkeit einer Amtshandlung werden sowohl der Korrumpierende als auch der Korrupte strafrechtlichen Maßnahmen unterzogen.

III. Betrugs- und Korruptionsbekämpfung mit Maßnahmen des Subventionsrechts

Die Bundesrepublik Deutschland hat mit dem Gesetz gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (SubvG) sowohl die Behörden verpflichtet, subventionserhebliche Tatsachen zu bezeichnen (§ 2 SubvG) als auch die Begünstigten verpflichtet, subventionserhebliche Tatsachen zu offenbaren (§ 3 SubvG). Gemäß § 6 SubvG wurden insbesondere die Behörden verpflichtet, Mitteilung an die Strafverfolgungsbehörden zu machen, wenn sie Tatsachen dienstlich erfahren, die den Verdacht auf Subventionsbetrug begründen. Strafrechtlich wird somit eine vollständige Kette zwischen den Begünstigten, dem Zuwendungsgeber und den Strafverfolgungsbehörden geschlossen.

Entsprechend dem Gesetz Nr. 1061 über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht vom 25. Mai 1977 (Amtsblatt 1977, S. 598) gelten auch für Leistungen nach Landesrecht die §§ 2 bis 6 SubvG, die Subventionen im Sinne des § 264 StGB sind.

In den verbindlichen Verwaltungsvorschriften für das Zuwendungsrecht im Land Sachsen-Anhalt (VV zu § 44 LHO) ist den Behörden vorgeschrieben, die Begünstigten im Zusammenhang mit dem Antrag auf subventionserhebliche Tatsachen hinzuweisen, welche in Nr. 3.5.1 ff. der VV zu § 44 LHO im Einzelnen bezeichnet sind. Umgesetzt wird dies dadurch, dass die einschlägigen subventionserheblichen Tatsachen für ein Vorhaben dem (potentiell) Begünstigten in vielen Fällen bereits in den Antragsunterlagen und später auch im Zuwendungsbescheid aufgelistet werden. Bei Änderungen dieser Angaben wird der (potentiell) Begünstigte umgehend zur Anzeige beim Zuwendungsgeber verpflichtet. Überdies wird auf die Strafbarkeit unvollständiger oder falscher Angaben sowie des Unterlassens einer Mitteilung über die Änderung dieser Angaben verwiesen.

Durch diese Vorgehensweise wird dem (potentiell) Begünstigten verdeutlicht, dass die strafrechtliche Relevanz für sein Handeln gegeben und die Rechtsmaterie des SubvG verbindlich ist.

IV. Betrugs- und Korruptionsbekämpfung mit Maßnahmen des Beamten- und Arbeitsrechts

1. Vermeidung und Bekämpfung von Korruption in der Verwaltung

Am 17.01.2017 ist die Neufassung der Verwaltungsvorschrift (VV) zur Vermeidung und Bekämpfung der Korruption ein Gemeinsamer Runderlass des MI, der StK und der übrigen Ministerien vom

18.11.2016 in Kraft getreten. Sie ersetzt den Gemeinsamen Runderlass des MI, der StK und der übrigen Ministerien vom 30.06.2010.

Ziel dieser Vorschrift ist eine Optimierung der präventiven Maßnahmen zur Vorbeugung von Korruption. Darüber hinaus soll das Problembewusstsein für Korruption geschärft, die Sensibilisierung gefördert und damit eine Reduzierung von Korruptionsgefährdungen erreicht werden.

Der Inhalt der Verwaltungsvorschrift soll den Vorgesetzten, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Richtschnur, Handlungsanleitung und Hilfestellung sein, um behörden- und fachspezifisch die notwendigen Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung treffen zu können.

In allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Vermeidung und Bekämpfung von Korruption steht den Bediensteten eine Ansprechperson „Korruptionsprävention“ zur Verfügung.

Alle Bediensteten haben die Möglichkeit, die Ansprechperson „Korruptionsprävention“ ohne Einhaltung des Dienstweges und ggf. auch anonym bei Verdachtsmomenten und sonstigen Problemen im Zusammenhang mit Korruptionsgefahren zu informieren oder sich beraten zu lassen

Weitere Maßnahmen, die der Vermeidung von Betrug und Korruption dienen und direkt auf die Beschäftigten abzielen, die mit der Umsetzung von Förderungen u. a. auch aus den Programmen EFRE/JTF und ESF+ befasst sind, lassen sich je nach Art des Beschäftigungsverhältnisses in Maßnahmen des Beamtenrechts sowie Maßnahmen des Arbeitsrechts differenzieren.

2. Beamtenrecht

Das Beamtenrecht umfasst eine große Anzahl von Maßnahmen zur Betrugs- und Korruptionsbekämpfung, die sich von der Ernennung bis in den Ruhestand hinein erstrecken.

a) Anforderung polizeilicher Führungszeugnisse

Vor jeder Verbeamtung wird ein polizeiliches Führungszeugnis (Auszug aus dem Bundeszentralregister) eingefordert, um vor der Begründung eines Beamtenverhältnisses zu prüfen, ob ein Bewerber in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt, nicht vorbestraft ist und gegen ihn kein gerichtliches Strafverfahren oder Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist.

b) Belehrung und Diensteid

Sämtliche Beamte werden bei der Ablegung des Diensteids, also auch solche, die im Rahmen des Verwaltungs- und Kontrollsystems für die Programme EFRE/JTF und ESF+ des Landes Sachsen-Anhalt Aufgaben wahrnehmen, gemäß Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) in Verbindung mit dem Beamtengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LBG LSA) auf die Grundsätze der Rechtmäßigkeit und

Einhaltung der Gesetze verpflichtet. Deren Verhalten muss sich aus diesem Grund am Maßstab der strafrechtlichen Sanktion von Bestechung und Bestechlichkeit messen lassen.

Im Rahmen der Belehrung wird auf die Verwaltungsvorschrift zur Vermeidung und Bekämpfung der Korruption verwiesen.

Beamte geben im Diensteid eine Verpflichtung zur Achtung des Rechts und der Gerechtigkeit nach § 38 BeamStG gemäß § 52 LBG LSA ab. Durch § 33 BeamStG sind die Beamten zu unparteiischer und gerechter Amtsausübung und Beachtung der freiheitlich demokratischen Grundordnung verpflichtet.

c) Verbot der Annahme von Belohnungen

In der gesetzlichen Regelung über das Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken finden die berufsethischen Regelungen ihren Bezug auf Beamte. Gemäß § 34 BeamStG haben Beamte die ihnen übertragenen Aufgaben gemäß uneigennützig zu erfüllen und dürfen entsprechend § 42 BeamStG i. V. m. § 54 LBG LSA keine Belohnungen oder Geschenke annehmen.

Im Sinne von § 54 LBG LSA sind alle Zuwendungen einschließlich Dienstleistungen, auf die ein Beamter keinen Rechtsanspruch hat und die objektiv eine materielle oder immaterielle Besserstellung im Sinne eines Vorteils zum Inhalt haben als Belohnungen und Geschenke anzusehen.

d) Einschränkung von Nebentätigkeiten

Strenge Vorschriften gelten bei der Genehmigung von Nebentätigkeiten im Sinne der §§ 73 ff. LBG LSA. Sollte durch die Nebentätigkeit das dienstliche Interesse beeinträchtigt werden, ist die Genehmigung zu versagen. Im Regelfall darf für korruptionsgefährdete Nebentätigkeiten keine Genehmigung erteilt werden. Ausnahmen bedürfen einer besonderen Begründung. Hierbei ist besonders auf die möglichen dienst- und strafrechtlichen Konsequenzen hinzuweisen.

e) Disziplinarische Maßnahmen

Für Beamte und ehemalige Beamte können Verstöße gegen die Disziplarpflichten durch das Disziplinargesetz Sachsen-Anhalt (DG LSA) entsprechend geahndet werden.

Vorläufige Maßnahmen (§ 39 BeamStG, Verbot der Führung der Dienstgeschäfte) und Disziplinarmaßnahmen nach dem DG LSA sind als Sanktionsmaßnahmen möglich. Entsprechend des beamtenrechtlichen Status des Handelnden und der Schwere des Vergehens richtet sich das Maß der Sanktionsmaßnahmen. Diese können Verweis (§ 6 DG LSA), Geldbuße (§ 7 DG LSA), Kürzung der Dienstbezüge (§ 8 DG LSA), Zurückstufung (§ 9 DG LSA) und Entfernung aus dem Beamtenverhältnis (§ 10 DG LSA) umfassen. Wenn Anhaltspunkte vorliegen, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, ist gemäß § 17 Absatz 1 DG LSA von Amts wegen ein Disziplinarverfahren einzuleiten.

Des Weiteren haben auch andere Verfehlungen unmittelbare dienstrechtliche Auswirkungen bei Beamten. Das Beamtenverhältnis endet mit der Rechtskraft eines entsprechenden Urteils (§ 24 Absatz 1 Nr. 1 BeamStG), wenn ein Beamter wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt (unabhängig ob mit Bewährung oder ohne) wird.

f) Ruhestandsbeamte

Außerdem sind Disziplinarmaßnahmen gegen Ruhestandsbeamte möglich, die in Form einer Kürzung des Ruhegehalts (§ 11 DG LSA) und einer Aberkennung des Ruhegehalts (§ 12 DG LSA) erfolgen können.

3. Arbeitsrecht

Auch für Angestellte und Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes (Regierungsbeschäftigte) gelten Regelungen, die zur Bekämpfung von Betrug und Korruption einen wichtigen Beitrag leisten.

a) Anforderung polizeilicher Führungszeugnisse

Von Regierungsbeschäftigten wird ebenfalls ein polizeiliches Führungszeugnis (Auszug aus dem Bundeszentralregister) vor der Einstellung angefordert.

b) Belehrung

Regierungsbeschäftigte werden auf die freiheitlich demokratische Grundordnung und die gesetzmäßige Ausübung der Verwaltung verpflichtet (§ 3 Absatz 1 S. 2 Tarifvertrag der Länder [TV-L]; § 2 Absatz 2 Nr. 2 i. V. m. § 1 Absatz 2 Verpflichtungsgesetz, [VerpflG]). Auch bei Ihnen wird auf die Verwaltungsvorschrift zur Vermeidung und Bekämpfung der Korruption hingewiesen.

c) Verbot der Annahme von Belohnungen

Belohnungen oder Geschenke in Bezug auf ihre dienstlichen Tätigkeiten dürfen Regierungsbeschäftigte ebenfalls nur mit Zustimmung des Arbeitgebers annehmen. Entsprechende Angebote sind unverzüglich und unaufgefordert dem Arbeitgeber mitzuteilen.

d) Einschränkung von Nebentätigkeiten

In Bezug auf Nebentätigkeiten gelten ähnliche Maßstäbe wie bei Beamten.

e) Sanktionsmaßnahmen

Bei Verstößen gegen die o. g. Vorschriften haben Regierungsbeschäftigte ebenfalls mit entsprechenden Sanktionsmaßnahmen zu rechnen. Diese können von der Abmahnung bis zur Kündigung oder auch außerordentlichen Kündigung (§ 626 BGB) reichen.

V. Betrugs- und Korruptionsbekämpfung mit Maßnahmen des VKS

Betrugs- und Korruptionsbekämpfung mit Maßnahmen des Verwaltungs- und Kontrollsystems (VKS) erfolgt zum einen über Funktionentrennung, zum anderen durch intensive Kontroll- und Prüfungshandlungen auf Antrags- und Durchführungsebene. Außerdem beinhaltet das VKS Maßnahmen zur Gewährleistung größtmöglicher Transparenz sowie der Vermeidung von Interessenkonflikten.

1. Funktionentrennung

Funktionentrennung gehört zu den effektivsten Maßnahmen gegen Betrug- und Korruptionsbekämpfung. Aus diesem Grund wird in den Programmen EFRE/JTF und ESF+ des Landes Sachsen-Anhalt der Grundsatz der Funktionstrennung befolgt. Dies gewährleistet ein hohes Maß an Überwachung und Kontrolle bei der Durchführung der Förderungen.

Das heißt, die Förderstrukturen müssen eine ausreichende organisatorische und personelle Trennung der zentralen Förderfunktionen wie Bewilligung, Auszahlung und Kontrolle gewährleisten. Grundsätzlich wird bei den Projekten zwischen den verschiedenen Stadien der Bearbeitung eine ausreichende Funktionstrennung gewährleistet und in einzelnen Aufgabenbereichen (z. B. bei Bewilligung, Auszahlungen sowie Verwendungsnachweisprüfungen) das Vier-Augen-Prinzip eingehalten.

Unter Beachtung der Verwaltungsvorschriften zur LHO (VV-LHO) insbesondere §70 und der Verwaltungsvorschriften zur Vermeidung und Bekämpfung der Korruption, hier insbesondere Punkt 5.3 in Verbindung mit bestehenden Kompetenzregelungen gemäß Geschäftsverteilung und Zeichnungsvorbehaltskatalogen der Zwischengeschalteten Stellen wird sichergestellt, dass die verschiedenen Funktionen durch verschiedene Mitarbeiter im Vier-Augen-Prinzip erfolgen.

Im Ergebnis bedeutet das, dass bei korrekter Umsetzung der Funktionentrennung die nationalen Regelungen des Vier-Augen-Prinzips/Mitzeichnungsverfahrens sowohl bei der Auswahl und Genehmigung als auch bei den Verwaltungsüberprüfungen der Vorhaben eingehalten werden.

2. Prüfungen auf Antragsebene

Bereits im Rahmen der Antragsbearbeitung und -prüfung werden von den Zwischengeschalteten Stellen umfangreiche Unterlagen und Nachweise von den Antragstellern abgefordert, um vorhabenbezogene Förderrisiken zu ermitteln bzw. zu minimieren. Je nach Förderbereich variieren diese und beinhalten daher unterschiedliche Unterlagen, wie beispielsweise verbindliche Eigenerklärungen, Handelsregisterauszüge, Wirtschaftspläne und Hausbankbestätigungen.

Die Risikobewertung spielt somit bereits im Rahmen der Antragsprüfung und damit im Vorfeld einer Bewilligungsentscheidung eine erhebliche Rolle. Überdies wird diese Risikobewertung bei bestimmten

Förderbereichen durch die Abforderung von fachlichen Stellungnahmen und die Herstellung von Einvernehmen mit Dritten sowie durch die Projektauswahl im Rahmen eines Juryverfahrens anhand vom Begleitausschuss bestätigter Auswahlkriterien untersetzt.

Grundlegende Verfahren im Vorfeld der Bewilligungsentscheidungen sowie deren Dokumentation werden auf Ebene der Verwaltungsbehörde im Rahmen der Qualitätskontrollen überprüft. Eventuelle Auffälligkeiten in Bezug auf die Auswahlentscheidung der Förderprojekte können damit zu einem Zeitpunkt aufgedeckt werden, zu dem Gegensteuerungs- bzw. Heilungsmaßnahmen noch mit wenig Aufwand möglich sind.

Neu in der Förderperiode 2021-2027 ist es, dass mit dem Sanktions-Durchführungsgesetz II (SankDG II) die Verwaltungs- und Prüfbehörden als Behörden im Sinne des Geldwäschegesetzes (GwG) anerkannt werden und diesen damit ein vollständiges Einsichtsrecht in das Transparenzregister gewährt wird. Die Nutzung der im Transparenzregister gespeicherten Daten zu den wirtschaftlich Berechtigten der Begünstigten von Mitteln der Programme EFRE/JTF und ESF+ dient dem Zwecke der Verhütung und der Aufklärung von Interessenkonflikten und Unregelmäßigkeiten und somit dem Schutz des Unionshaushaltes. Die Verwaltungsbehörde wird damit in die Lage versetzt, Interessenkonflikte, Unregelmäßigkeiten und mögliche Betrugsfälle frühzeitig zu erkennen und ihnen nachzugehen.

3. Prüfungen auf Durchführungsebene

Hinsichtlich der Finanzverwaltung und -kontrolle der Programme muss die Verwaltungsbehörde gemäß Artikel 74 Absatz 1 Buchst. a Verordnung (EU) 2021/1060 überprüfen, ob alle kofinanzierten Produkte und Dienstleistungen bereitgestellt und das Vorhaben mit dem anwendbaren Recht, dem Programm und den Bedingungen für die Unterstützung des Vorhabens im Einklang steht. Überprüfungen gemäß Artikel 74 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2021/1060 umfassen dabei nach Artikel 74 Absatz 2 dieser Verordnung die Verwaltungsüberprüfung in Bezug auf Auszahlungsanträge der Begünstigten sowie Vor-Ort-Überprüfungen der Vorhaben.

Die mit EFRE/JTF und ESF+ Mitteln kofinanzierten Vorhaben unterliegen somit in verschiedenen Stadien der Abwicklung und Durchführung zahlreichen Kontrollen durch die Verwaltungsbehörde und deren Zwischengeschalteten Stellen. Auf Durchführungsebene finden die Prüfungen u. a. in Form von Mittelabrufprüfung, Prüfung der öffentlichen Auftragsvergabe, Verwendungsnachweisprüfung und Vor-Ort-Kontrolle (Aktenprüfung und In-Augenscheinnahme) von Projekten statt. Diese Kontrollen sind insbesondere in den VV der LHO des Landes Sachsen-Anhalt sowie in speziellen Erlassen und Arbeitsanweisungen der Verwaltungsbehörde (z. B. den Erlassen zu den Verwaltungsüberprüfungen und den Vorhabenauswahlverfahren) festgelegt. Zusätzlich werden diese Kontrollen durch Prüfungshandlungen der Prüfbehörde und deren Prüfstelle sowie auf Landesebene durch Prüfungen

des Rechnungshofs des Landes Sachsen-Anhalt und auf europäischer Ebene durch Prüfungen der Europäischen Kommission und des Europäischen Rechnungshofs oder durch das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) ergänzt.

Die hohe Anzahl von durchgeführten und potentiellen Prüfungen und Kontrollen steigert in repressiver Hinsicht das Risiko einer Aufdeckung und ist in präventiver Hinsicht förderlich, da von einem hohen Abschreckungseffekt ausgegangen werden kann, sich betrügerisch zu verhalten.

Treten erhebliche Feststellungen bei der Prüfung von Förderprojekten auf, so werden diese aufmerksam durch die Zwischengeschalteten Stellen und die Verwaltungsbehörde überwacht. Erhöht sich das Risiko z. B. infolge von Prüffeststellungen oder durch Betrugsverdachtsfälle werden die zur Prävention dienenden Prüfschritte intensiviert oder zusätzliche spezielle Prüfverfahren etabliert. Fehler- bzw. Beanstandungshäufungen in einzelnen Förderbereichen führen einerseits zu konkreten Abhilfemaßnahmen beim jeweiligen Vorhaben und schlagen sich auch im VKS (z. B. in der Ergänzung von Arbeitsanweisungen) nieder.

Die jeweiligen Tools der Selbstbewertung werden in diesen Fällen z. B. durch die Ergänzung neu eingeführter Kontrollen entsprechend angepasst oder es wird ggf. ein geeigneter Aktionsplan zur Einführung wirksamer und angemessener Betrugsbekämpfungsmaßnahmen erstellt. Dieser kann u. a. die Einführung zusätzlicher Kontrollen, die Benennung verantwortlicher Personen, Einführungsfrist und die erwarteten Wirkungen der zusätzlichen Kontrollen auf die Risikoauswirkungen und die Risikoeintrittswahrscheinlichkeit beinhalten.

Die Verwaltungsbehörde prüft im Rahmen ihrer Qualitätssicherung, ob dieser Aktionsplan umgesetzt wurde und welche tatsächlichen Wirkungen auf die Risikoauswirkungen und die Risikoeintrittswahrscheinlichkeit zu verzeichnen sind.

Sollten in einem oder mehreren Förderbereichen (besondere) Betrugsrisiken auftreten, würde diesem Risiko entsprechend Rechnung getragen, z. B. durch eine Änderung der Stichprobenauswahl für die Qualitätskontrollen oder durch eine Erhöhung der Prüfquoten bei den Vor-Ort-Prüfungen.

a) Mittelabrufprüfung

Nach der Bewilligungsentscheidung liegt der Schwerpunkt der Prüfungen auf der Mittelabrufprüfung. Diese ist insofern Bestandteil der Betrugs- und Korruptionsbekämpfung, als dass in diesem Rahmen Kontrollen stattfinden, die unter anderem dazu dienen, ausgetauschte oder nicht vorhandene Waren, unzureichend ausgebildetes Personal, falsche oder außerhalb des Durchführungszeitraums liegende Abrechnungen aufzudecken.

b) Prüfung der öffentlichen Auftragsvergabe

Die Prüfung der öffentlichen Auftragsvergabe wird parallel zur Mittelabrufprüfung durchgeführt. Durch die umfangreichen und erschöpfenden Vorgaben und Bestimmungen des Vergaberechts u. a. mit dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), dem Tariftreue- und Vergabegesetz LSA (TVergG), der Vergabeverordnung (VgV), der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO), der Vergabeordnung für Bauleistungen (VOB/A) sowie diversen bereichsspezifischen Vergabehandbüchern wurde ein Rechtsrahmen in Deutschland geschaffen, der durch die Vorgabe strenger Verfahrens- und Verhaltensregeln bei der Vergabe von Aufträgen der öffentlichen Hand Betrug und Korruption entgegenwirkt. Da diese Bestimmungen in großem Umfang in das nationale Zuwendungsrecht übernommen worden sind (Nr. 3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung - ANBest-P bzw. Nr. 3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften zur Projektförderung - ANBest-GK) wirken diese Bestimmungen auch gegen Betrug und Korruption bei der Vergabe von Aufträgen im Rahmen von EFRE/JTF und ESF+ Fördervorhaben.

c) Vor-Ort-Überprüfungen

In der Regel werden die Fördervorhaben entsprechend des im Erlass der Verwaltungsbehörde für Verwaltungs- und Vor-Ort-Überprüfungen vorgegebenen Verfahrens hinsichtlich ihrer Risiken durch die Zwischengeschalteten Stellen bewertet. Diese Bewertung ist schriftlich zu dokumentieren. Je nach Höhe der jeweiligen festgestellten Risiken wird von der zuständigen Zwischengeschalteten Stelle der Prüfumfang festgelegt und vor Ort geprüft. Unabhängig davon, finden Vor-Ort-Überprüfungen auch bei Vorliegen bestimmter Verdachtsmomente hinsichtlich Betrug oder Korruption statt. Regelmäßig werden bei diesen Vor-Ort-Überprüfungen ergänzend zu den Verwaltungsprüfungen auch die Rechnungs- und Zahlungsbelege unter Berücksichtigung der von der Verwaltungsbehörde vorgegebenen Risikokriterien und Stichprobenverfahren geprüft. Ferner wird der Stand der Zielerreichung kontrolliert. Mittels Inaugenscheinnahme wird festgestellt, ob alle geförderten Gegenstände vorhanden bzw. die zu erbringenden Leistungen tatsächlich erbracht worden sind. Bei der Durchführung der Vor-Ort-Überprüfungen wägen die Verwaltungsbehörde bzw. die Zwischengeschalteten Stellen hinsichtlich deren Umfangs ihren Pflichten im Hinblick auf ein ordnungsgemäßes Finanzmanagement der Fördermittel und einem möglichst geringen Verwaltungsaufwand für den Begünstigten ab. Abgewogen werden dabei unter anderem auch die Kosten einer Kontrolle und der mögliche, aus einem vermuteten Risiko resultierende Schaden.

d) Verwendungsnachweisprüfungen

Zusätzlich zu den Mittelabrufprüfungen, die dem Wesen nach Zwischenverwendungsnachweisprüfungen sind, findet nach Abschluss des Vorhabens eine Endverwendungsnachweisprüfung statt. Hierbei wird überprüft, ob das Vorhaben tatsächlich abgeschlossen wurde.

Überschreiten dabei Baumaßnahmen bei vorgesehenen Zuwendungen des Bundes und des Landes bestimmte Wertgrenzen, ist gemäß VV/VV-GK Nr. 6 zu § 44 LHO zwingend auch die zuständige technische staatliche Verwaltung zu beteiligen. Deren Aufgaben umfassen gemäß Nr. 2 der ZBau in der Regel auch die Prüfung der Bauunterlagen, der Bauausführung und des Verwendungsnachweises.

e) Qualitätskontrollen

Die Verwaltungsbehörde kann Maßnahmen der Qualitätssicherung durchführen, die der Überprüfung der ordnungsgemäßen Durchführung der im Rahmen von Vereinbarungen, Dienstanweisungen und Erlassen auf die Zwischengeschalteten Stellen übertragenen Aufgaben dienen. Dabei kann die Verwaltungsbehörde Einsicht in die Förderunterlagen bei der Zwischengeschalteten Stelle bzw. beim Begünstigten sowie in das Datenbanksystem efREporter4 nehmen. Zudem kann das geförderte Vorhaben in Augenschein genommen werden.

Überdies führt der Bereich Qualitätssicherung der Verwaltungsbehörde Arbeitsgespräche oder Informationsveranstaltungen durch.

Mit diesen Maßnahmen bestehen in der Verwaltungsbehörde angemessene Verfahren, um die wirksame Umsetzung der an die Zwischengeschalteten Stellen übertragenen Aufgaben zu überwachen und zu einer effektiven Minimierung von Betrugs- und Korruptionsrisiken beizutragen.

4. Transparenz des Verwaltungshandelns

Dem Grundsatz der Transparenz als Maßnahme der Betrugs- und Korruptionsbekämpfung in den Programmen EFRE/JTF und ESF+ wird durch das Gebot der Aktenmäßigkeit des Verwaltungsverfahrens und dem Recht auf Akteneinsicht Rechnung getragen.

Im Hinblick auf das Gebot der Aktenmäßigkeit des Verwaltungsverfahrens kommt dem Vollständigkeitsgebot besondere Bedeutung zu, das dazu verpflichtet, sämtliche wesentliche Vorgänge zu dokumentieren und so aufzubewahren, dass sie ohne weiteres auf das konkrete Verwaltungsverfahren bezogen und zur Kenntnis genommen werden können.

Als Teil des Anspruchs auf rechtliches Gehör ist das Akteneinsichtsrecht zugleich ein allgemeiner Rechtsgrundsatz des Unionsrechts. Dies bedeutet, dass ein Bürger ohne die Möglichkeit, vom Inhalt

der seine Verwaltungsverfahren betreffenden Akten Kenntnis zu nehmen, seine Rechte nicht wirksam wahrnehmen könnte.

5. Schulungen/Belehrungen

Entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Vermeidung und Bekämpfung der Korruption des Landes Sachsen-Anhalt werden alle Bediensteten auf Korruptionsgefahr aufmerksam gemacht und über die Folgen korrupten Verhaltens belehrt. Überdies werden die Bediensteten durch Wiederholungsbelehrungen in regelmäßigen Abständen zusätzlich sensibilisiert. Die Bediensteten müssen diese Belehrungen schriftlich bestätigen. Darüber hinaus gibt es über das Ausbildungs- und Fortbildungs-Institut des Landes Sachsen-Anhalt regelmäßige Schulungs- und Fortbildungsangebote für Beschäftigte in korruptionsgefährdeten Bereichen.

VI. Auftreten eines Betrugs- oder Korruptionsverdachts

1. Anzeigemöglichkeiten für Begünstigte und Beschäftigte

Bei einem Betrugs- oder Korruptionsverdacht ist eine Meldung über die Funktionsmailadresse unmittelbar bei der Verwaltungsbehörde sowie telefonisch oder schriftlich bei der Verwaltungsbehörde und bei allen am Fördervollzug beteiligten Zwischengeschalteten Stellen möglich. Allen Hinweisen auf mögliche Betrugs- und Korruptionsfälle im Zusammenhang mit EU-kofinanzierten Fördervorhaben wird umgehend und umfassend nachgegangen und es werden entsprechende Maßnahmen eingeleitet. Eine Abgabe an die Staatsanwaltschaft erfolgt, wenn sich ein Verdacht erhärtet.

Ergänzt werden diese Möglichkeiten durch das Angebot, sich bei Verdachtsmomenten in Bezug auf Korruption an Antikorruptionsbeauftragte zu wenden. Als weiterer Ansprechpartner steht hierfür auch die Zentrale Beschwerdestelle und Korruptionsprävention im MI zur Verfügung.

Bürger, die unter Wahrung ihrer Anonymität einen Korruptionsverdacht außerhalb der Landesverwaltung melden möchten, können zusätzlich von einer Einrichtung des niedersächsischen Landeskriminalamtes Gebrauch machen. Dort ist ein webbasiertes Meldesystem im Einsatz, welches einen anonymisierten Dialog mit dem Hinweisgebenden ermöglicht. Wenn es sich um eine strafrechtlich relevante Information handelt, wird sie von den Sachbearbeitern an die zuständigen Behörden in Sachsen-Anhalt weitergeleitet.

Im Übrigen gelten die im Beschwerdemanagement fixierten Regelungen.

2. Verwaltungsseitiges Vorgehen

Alle Gerichte, Behörden und kommunalen Träger der öffentlichen Verwaltung sind gemäß § 6 SubvG verpflichtet, den Verdacht eines Subventionsbetrugs den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen, soweit sie Tatsachen erfahren, die diesen Verdacht begründen. Dies gilt durch die Verpflichtung zu

rechtmäßigem Handeln im DG LSA, im VerpflG und im TV-L für jeden einzelnen Bediensteten. Verstöße gegen diese Verpflichtung sind im DG LSA sowie im TV-L sanktionsbewehrt. Eine zu Unrecht gewährte Förderung kann entsprechend § 48 Absatz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zurückgefordert werden.

Durch die Verwaltungsvorschrift zur Vermeidung und Bekämpfung der Korruption werden die praktischen Maßnahmen gegen die Korruption für die Landesbediensteten in Sachsen-Anhalt operationalisiert. Unter Punkt 7.1 dieser Vorschrift wird das Vorgehen beim Auftreten eines Korruptionsverdachts beschrieben. Danach sind die Beschäftigten verpflichtet, bei konkretem Korruptionsverdacht unverzüglich den zuständigen Dienstvorgesetzten zu unterrichten, der daraufhin umgehend die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten hat. Zudem sind bei den betroffenen Beamten umgehend die notwendigen disziplinarrechtlichen Maßnahmen einzuleiten bzw. ist bei Arbeitnehmern die Notwendigkeit arbeitsrechtlicher Sanktionen zu prüfen.

Besteht ein Verdacht auf das Vorliegen eines Betrugs- bzw. Korruptionsfalls bei einem Begünstigten, wird eine Überprüfung dieses Verdachtsfalls vorgenommen. In der Regel werden dann die Bedienung von Mittelabrufen eingestellt, Dokumente gesichert und bei einer Bestätigung des Verdachtsfalls an die Strafverfolgungsbehörden übergeben.

VII. Ergebnis

Es zeigt sich, dass das vorhandene Maßnahmenbündel zur Betrugs- und Korruptionsbekämpfung und die im Einsatz befindlichen Verwaltungs- und Kontrollsysteme zur Prävention, aber auch Aufdeckung derartiger Sachverhalte, die auf einer klaren und anwendungsorientierten Rechtsordnung beruhen, geeignet und ausreichend sind, um einen wirksamen Schutz der finanziellen Interessen und öffentlichen Mittel zu ermöglichen. Auf Grund dieses Ergebnisses kann gegenwärtig von einer Ausweitung von Kontrollmaßnahmen zur Betrugs- und Korruptionsbekämpfung abgesehen werden. Die Maßnahmen des Straf-, Subventions-, Beamten- und Arbeitsrechts sowie die im Verwaltungs- und Kontrollsystem der EFRE/JTF und ESF+ Programme vorhandenen Kontroll- und Prüfmechanismen sind hinreichend geeignet, Betrugs- und Korruptionsfällen zuverlässig vorzubeugen bzw. aufzudecken und einschneidend, auch unter Rückgriff auf strafrechtliche Konsequenzen, zu sanktionieren. Die von der Verwaltungsbehörde verfolgte Strategie aus Verhütung und Aufdeckung einerseits und effizienten Untersuchungen, raschen Wiedereinziehungen zu Unrecht gewährter EU-Mittel andererseits bewährt sich im Förderalltag.

C. Risikoermittlung

I. Einschätzung des allgemeinen Betrugs- und Korruptionsrisikos

1. Sachverhalt

Gemäß Artikel 74 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 betreibt die Verwaltungsbehörde wirksame und angemessene Betrugsbekämpfungsmaßnahmen und –verfahren und berücksichtigt dabei die ermittelten Risiken.

Die Maßnahmen müssen im Verhältnis zu den Risiken stehen. Die Europäische Kommission betont somit ausdrücklich den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

Nach Bewertung des allgemeinen Betrugs- und Korruptionsrisikos auf der Grundlage statistischer Daten, wird nachfolgend die Vorgehensweise bei der Anwendung des Selbstbewertungsinstruments im Rahmen der konkreten Risikoermittlung für die Programme EFRE/JTF und ESF+ des Landes Sachsen-Anhalt der Förderperiode 2021-2027 beschrieben.

2. Risikobewertungen

Zur Ermittlung des Risikos von Betrug und Korruption wurden seitens der Verwaltungsbehörde

- a) der Korruptionswahrnehmungsindex von Transparency International des Jahres 2022,
 - b) der Korruptionsbekämpfungsbericht der EU des Jahres 2014 und
 - c) die Auswertung der gemäß Art. 122 VO (EU) 1303/2013 gemeldeten Unregelmäßigkeiten der Operationellen Programme EFRE und ESF der Förderperiode 2014-2020 in Bezug auf Betrug und Korruption
- betrachtet.

a) **Korruptionswahrnehmungsindex von Transparency International 2022**

Der weltweit bekannteste Korruptionsindikator ist der Korruptionswahrnehmungsindex (Corruption Perceptions Index, CPI) der Antikorruptionsorganisation Transparency International. Dieser Index listet Länder nach dem Grad der im öffentlichen Sektor wahrgenommenen Korruption auf und fasst Untersuchungen zusammen, die auf korruptionsbezogenen und von einer Reihe unabhängiger und namhafter Institutionen erhobenen Daten beruhen. Er umfasst 180 Staaten und Territorien. Die Informationsquellen, die zur Erstellung des CPI 2022 verwendet wurden, basieren auf Daten, die innerhalb der letzten 24 Monate gesammelt wurden. Die Bundesrepublik Deutschland erreicht darin auf einer Skala von 0 (hohes Maß an wahrgenommener Korruption) bis 100 (keine wahrgenommene Korruption) 79 Punkte und erreicht damit im internationalen Vergleich den 9. Rang.

Im Vergleich mit den anderen Staaten, die vom CPI 2022 umfasst sind, ergibt sich folgendes Ranking:

	CPI 2014: Tabellarisches Ranking					
	Rang Deutschland	von Staaten Anzahl gesamt	CPI-Wert Deutschland	CPI- Wert Durch- schnitt	Höchster CPI-Wert unter allen Staaten	Geringster CPI-Wert unter allen Staaten
Alle Staaten	9	180	79	43	90	12
Nur EU- Staaten	7	28	79	60	90	42

Auf Grund der positiven Werte liegt Deutschland im oberen Bereich der Statistik. Insofern muss das Korruptionsrisiko als vergleichsweise gering eingestuft werden.

Die von Transparency International erhobenen Beanstandungen bzw. ausgesprochenen Empfehlungen für Deutschland betreffen im Wesentlichen die Bereiche der Geldwäsche und Missbrauch des Abgeordnetenmandats. Sie haben insoweit keinen direkten Bezug zur Umsetzung der Programme EFRE/JTF und ESF+ des Landes Sachsen-Anhalt.

b) Korruptionsbekämpfungsbericht der EU 2014

Mit dem Anti-Korruptionsbericht wollte die Europäische Kommission den Fortschritt der Korruptionsbekämpfung in den einzelnen Mitgliedstaaten nachverfolgen und überprüfen. Alle zwei Jahre sollte der Bericht erscheinen. Im Wesentlichen enthielt er eine Studie zur Korruptionswahrnehmung und -erfahrung, eine Beschreibung EU-weiter Korruptionstrends, die eingehende Behandlung ausgewählter Themen und vor allem Länderberichte über die Entwicklungen in allen Mitgliedstaaten. Dabei ging es hauptsächlich darum, auf Grundlage der individuellen Evaluationen konkrete Verbesserungsmaßnahmen zu empfehlen, deren Umsetzung in folgenden Berichten überprüft werden sollte. Der erste Bericht 2014 scheint jedoch zugleich der letzte gewesen zu sein, denn der Kommissions-Vize-Präsident Timmermans hat schon mit Schreiben vom 25. Januar 2017 die Fortsetzung des EU-Antikorruptionsberichts ausgesetzt. Es kann daher an dieser Stelle nur auf die vergleichenden Untersuchungsergebnisse des Berichts aus dem Jahre 2014 eingegangen werden.

Die Bundesrepublik Deutschland gehört lt. diesem Bericht im Hinblick auf die Korruptionsbekämpfung zu den erfolgreichsten Ländern der Europäischen Union.

Insofern die Europäische Kommission in ihrem Korruptionsbekämpfungsbericht Empfehlungen gibt, beziehen sich diese auf Bestechung und Bestechlichkeit von gewählten Amtsträgern

(Abgeordnetenbestechung), den Wechsel von Amtsträgern in die freie Wirtschaft, die Auslandsbestechung und die Wahlkampffinanzierung (Parteienfinanzierung). Die Empfehlungen haben somit keinen Bezug zur Umsetzung der Programme EFRE/JTF und ESF+ des Landes Sachsen-Anhalt und den damit einhergehenden Fördervorhaben.

Der Korruptionsbekämpfungsbericht 2014 gibt wieder, dass in Ländern, wie der Bundesrepublik Deutschland, den Niederlanden, Belgien, Estland und Frankreich, zwar mehr als die Hälfte der Befragten davon ausgingen, dass Korruption ein weit verbreitetes Phänomen ist, jedoch nur wenige Personen (2 %) nach eigener Angabe schon einmal ein Bestechungsgeld zahlen mussten (rund 2 %). Überdies ist etwa ein Viertel der Europäer (26 %) der Ansicht, im Alltag persönlich von Korruption betroffen zu sein. Am ehesten tendierten die Befragten in Spanien und Griechenland (jeweils 63 %), Zypern und Rumänien (jeweils 57 %) sowie Kroatien (55 %) zu dieser Einschätzung, am seltensten die Befragten in Dänemark (3 %), Frankreich und der Bundesrepublik Deutschland (jeweils 6 %).

Die öffentliche Auftragsvergabe gehört nach dem Korruptionsbekämpfungsbericht in den Mitgliedsstaaten allgemein zu den korruptionsanfälligsten Bereichen. Insofern wird bei Prüfungen von Vorhaben ein besonderes Augenmerk auf die öffentliche Auftragsvergabe gelegt. Die Verwaltungsbehörde hat zu diesem Zweck eine Vergabecheckliste entwickelt, die von den Zwischengeschalteten Stellen bei Prüfungshandlungen genutzt werden kann.

Laut Annex 5 zum Korruptionsbekämpfungsbericht belegt die Bundesrepublik Deutschland, was die Korruptionsbekämpfung angeht, international einen der oberen Ränge und werde zudem als eines der Länder wahrgenommen, die beständig Bestleistungen erbringen.

Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass

- die deutschen Institutionen gut aufgestellt sind,
- die Korruptionsbekämpfung in Deutschland wirkungsvoll vorangetrieben wird und
- das Korruptionsrisiko in Deutschland gering ist.

c) Auswertung der Unregelmäßigkeiten aus den vorhergehenden Förderperioden

In der Förderperiode 2014 – 2020 wurden (Stand: 31. Dezember 2022) 6.244 Vorhaben mit Mitteln des EFRE und 8.814 Vorhaben mit Mitteln des ESF gefördert. Dabei wurden ausweislich der von der Bescheinigungsbehörde geführten Dokumentation bisher keine Unregelmäßigkeit die auf einen bestätigten Betrug oder eine bestätigte Korruption beruht gemeldet. Insgesamt gab es bisher im EFRE lediglich fünf und im ESF 13 Unregelmäßigkeiten, die als Verdachtsfälle für Betrug bzw. Korruption eingestuft werden musste

3. Ergebnis

Die maßgeblichen Bewertungen der Betrugs- und Korruptionsrisiken in der Bundesrepublik Deutschland und der damit auch für die bisherigen Operationellen Programme EFRE und ESF des Landes Sachsen-Anhalt geltenden Bewertungen belegen, dass die in Teil B. beschriebenen Maßnahmen ein wirksames, in der Gesellschaft, der Verwaltung und der Justiz verankertes Betrugs- und Korruptionsbekämpfungssystem bilden.

Für die Programme EFRE und ESF der Förderperiode 2014 bis 2020 des Landes Sachsen-Anhalt sind in der Kategorie Betrugs- bzw. Korruptionsverdachtsfälle bislang nur wenige Unregelmäßigkeiten, von denen bisher noch keiner bestätigt wurde, gemeldet worden. Daran wird sichtbar, dass nicht nur im nationalen Rechtssystem mit dem Straf-, Beamten- und Arbeitsrecht Rahmenbedingungen existieren, die eine wirksame Prävention und Repression ermöglichen, sondern auch, dass die Verwaltungs- und Kontrollstrukturen wirkungsvoll funktionieren. Es ist daher festzuhalten, dass die bereits zur Betrugs- und Korruptionsbekämpfung getroffenen Maßnahmen als angemessen und wirksam zu beurteilen sind. Angesichts der offensichtlichen Abschreckungswirkung der operativen Maßnahmen und der wenigen Verdachtsfälle in der vorangegangenen Förderperiode, wird insbesondere vor dem Hintergrund, dass diese bewährten Strukturen und Maßnahmen auch in der Förderperiode 2021-2027 fortbestehen werden, ein geringes Risiko für Betrug und Korruption im Bereich der Programme EFRE/JTF und ESF+ der Förderperiode 2021-2027 identifiziert.

II. Beschreibung der Anwendung des Selbstbewertungsinstruments

Die konkrete Risikoermittlung, bezogen auf die Programme EFRE/JTF und ESF+ der Förderperiode 2021-2017, basiert, wie auch schon in der vorangegangenen Förderperiode auf dem von der Europäischen Kommission mit dem Leitfaden zur Bewertung des Betrugsrisikos und zu wirksamen und angemessenen Betrugsbekämpfungsmaßnahmen zur Verfügung gestellten Selbstbewertungsinstruments.

Die Vorgehensweise umfasst dabei die nachfolgend dargestellten Verfahrensschritte:

1. Identifizierung von Risikobereichen und Risiken sowie Ermittlung von existierenden und geplanten Kontrollen, Erarbeitung eines angepassten Tools zur Selbstbewertung für Sachsen-Anhalt,
2. Einbindung der an der Umsetzung beteiligten Stellen, Zusammenstellung von Bewertungsteams,
3. Durchführung der Risikoeinschätzung mit den an der Umsetzung beteiligten Stellen,
4. anlassbezogene Überprüfung der Risikoeinschätzung.

Die im Selbstbewertungsinstrument genannten Risikotitel werden - soweit für die Programme EFRE/JTF und ESF+ zutreffend – übernommen bzw. an die konkreten Programminhalte und vorgefundenen Rahmenbedingungen angepasst.

Maßgeblich für die Entscheidung, welche Risikotitel zusätzlich aufgenommen werden, sind die Erkenntnisse aus bisherigen Vorhaben- und Systemprüfungen der Prüfbehörde mit ihren Prüfstellen sowie bisherige Qualitätskontrollen der Verwaltungsbehörde. Durch Auswertung der Prüfungsfeststellungen kann ein direkter Zusammenhang hergestellt werden zwischen den praktischen Erfahrungen und den zusätzlichen Maßnahmen, die von der Verwaltungsbehörde zur Vorbeugung gegen Betrug und Unregelmäßigkeiten ergriffen werden. Systembedingten Schwachstellen gilt dabei das besondere Augenmerk. Dies gilt insbesondere dort, wo unmittelbare und nur mit geringen Kosten verbundene Lösungen machbar sind (z. B. Verbesserung von Musterdokumenten, Änderung von Arbeitsanleitungen, Aktualisierung von Checklisten).

Berücksichtigung finden dabei unter anderem die folgenden von der Europäischen Kommission zur Verfügung gestellten Dokumente, denen sich Muster von Betrugsdelikten und Unregelmäßigkeiten entnehmen lassen und die Aufschluss über die Vorgehensweise der Täter geben:

- COCOF: Informationsvermerk zu Betrugsindikatoren für den EFRE, den ESF und den Kohäsionsfonds (2009)
- OLAF: Kompendium mit Beispielen aus anonymisierten Fällen Strukturmaßnahmen (2014)
- OLAF: Aufdeckung von Interessenkonflikten in öffentlichen Vergabeverfahren für Strukturmaßnahmen – Praktischer Leitfaden für Verantwortungsträger
- OLAF: Aufdeckung gefälschter Unterlagen im Bereich von Strukturmaßnahmen – Praktischer Leitfaden für Verwaltungsbehörden

Um systembedingten Unregelmäßigkeiten vorzubeugen, muss das Risikomanagementsystem zu einem flexiblen Werkzeug gemacht werden, das rasch an geänderte Gegebenheiten angepasst werden kann. Insofern wird die Verwaltungsbehörde die Risikoeinschätzung überprüfen, um aufzuklären, inwieweit es erforderlich ist, Maßnahmen zur Risikominimierung so anzupassen oder neu auszurichten, dass eine optimale Wirksamkeit erreicht wird. Dementsprechend sind eine turnus- und eine anlassbezogene Aktualisierung der Risikoeinschätzung vorgesehen.

Im Rahmen ihrer Systemprüfungen der Förderperiode 2014-2020 hatte die Prüfstelle im Auftrag der Prüfbehörde des Landes Sachsen-Anhalt die durch die Verwaltungsbehörde genutzten Selbstbewertungstools einer eingehenden Prüfung unterzogen.

Die Prüfstelle hatte in Ihrem Prüfbericht positiv zur Kenntnis genommen, dass das Selbstbewertungstool bereits im Jahr 2015 erstellt wurde und damit widerspiegelt, dass sich die Verwaltungsbehörde schon frühzeitig mit dem zunehmend an Gewicht gewonnenen Thema der Betrugsbekämpfung auseinandergesetzt hatte. Im Rahmen der Prüfung wurden keine Mängel dergestalt erkannt, dass diese Aktionspläne bzw. die Einführung zusätzlicher Kontrollen nach sich gezogen hätten. Die Prüfstelle hatte sich im Zuge der Prüfung mit jedem aufgeführten Risiko befasst und hatte keine wesentlichen Feststellungen. Diese Prüfungsaussage resultierte im Wesentlichen daraus, dass auch die Prüfstelle die verbleibenden Nettorisiken nicht wesentlich höher einschätzte als das Bewertungsteam.

Da es in der Förderperiode 2021-2027 keine neuen Zwischengeschalteten Stellen und damit auch keine gravierenden Änderungen der etablierten Verfahren geben wird, gehen wir davon aus, dass diese Einschätzung im Wesentlichen auch weiterhin Bestand haben wird.